

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG als Versicherer und der Suisse Alpine Service AG als Versicherungsnehmerin.**

**1. Versicherter Gegenstand**

Versichert gegen versicherte Ereignisse (Ziffer 8) ist das im Versicherungszertifikat mit Marke, Typ und Rahmennummer aufgeführte Velo oder E-Bike (im Folgenden als "versichertes Bike" bezeichnet).

Versicherungsschutz besteht unter folgenden Bedingungen:

- Das versicherte Bike muss sich im Eigentum der versicherten Person befinden.
- Das versicherte Bike darf ausschliesslich zum privaten Zweck genutzt werden. Velos/E-Bikes, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sind nicht versichert.
- Das versicherte Bike muss in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein erworben worden sein.

**2. Erläuterung einiger Begriffe**

Im Rahmen dieser Bedingungen gilt folgendes:

- Mit "Helvetia" ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen, gemeint.
- Mit "Suisse Alpine Service" ist die Suisse Alpine Service AG, Aawasserstrasse 2, 6383 Dallenwil, gemeint.

**3. Beginn, Ende und Dauer der Versicherung**

Der Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der vom Hersteller oder Verkäufer für das versicherte Bike gewährten gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Kauf des versicherten Bikes.

Der Versicherungsschutz endet:

- zwei Jahre (24 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- im Totalschadenfall.

**4. Widerruf der Versicherung**

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

Ein allfällige Widerrufserklärung ist an Suisse Alpine Service zu richten.

**5. Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt in Europa.

**6. Versicherte Person**

Versichert und anspruchsberechtigt ist die im Versicherungszertifikat aufgeführte Person. Sie muss ihren permanenten Wohnsitz in der Schweiz haben.

**7. Handänderung**

Wechselt das versicherte Bike den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz während der Dauer der Versicherung auch für den rechtmässigen Erwerber, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

**8. Versicherte Ereignisse**

Versichert ist der plötzlich und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Bikes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Hersteller- oder Verkäufergewährleistung).

Die Aufzählung ist abschliessend.

**9. Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Bikes und ist auf dem Versicherungszertifikat ersichtlich.

**10. Höchstenschädigungsgrenze im Schadenfall**

Die Höchstenschädigungsgrenze entspricht der Versicherungssumme (Ziffer 9).

**11. Selbstbehalt**

Auf einen Selbstbehalt im Schadenfall wird verzichtet.

**12. Leistungen im Schadenfall**

Bei einem versicherten Ereignis (Ziffer 8) leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt

- im Teilschadenfall:** Erstattung der von Helvetia akzeptierten Garantiearbeiten (zum Einstandspreis des Lieferanten und einem handelsüblichen Arbeitsaufwand).
- Der technische Prüfungsbericht und die Rechnung des Lieferanten sind beizulegen.

**Im Totalschadenfall:**

Erstattung der Kosten eines Ersatzvelos oder Ersatz E-Bikes gleicher Art und Güte.

- Von einem versicherten Ereignis betroffene Akkus: Erstattung folgender Kosten: (Nach 24 Monate Gewährleistung/Garantie des Herstellers)

1. Jahr:	50 % der Beschaffungskosten eines Akkus gleicher Art und Güte
2. Jahr:	25 % der Beschaffungskosten eines Akkus gleicher Art und Güte.

- Wenn die Reparatur des versicherten Bikes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Bikes zum Zeitpunkt des versicherten Unfall-Kasko-Ereignisses. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit liegt im alleinigen Ermessen von Helvetia bzw. Suisse Alpine Service.

Im Totalschadenfall geht das Eigentum am versicherten Bike auf Helvetia über.

**13. Ausschlüsse**

Nicht versichert ist der Verlust der Funktionsfähigkeit insbesondere als Folge von:

- Schäden infolge von Feuer oder Elementarrisiken;
- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungsschäden von Hersteller und/oder Verkäufer);
- Schäden infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch Suisse Alpine Service AG beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- Schäden infolge von Veränderungen am versicherten Bike, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden als Folge von Vandalismus;
- Kosmetische Schäden und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Bikes haben sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Ansprüche aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder in Kauf genommen wurde;
- Schäden, die während der Teilnahme an Rennveranstaltungen und den Trainings dazu entstehen;
- Schäden, bei denen der Schadennachweis nicht erbracht werden kann;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurück zu führen sind;
- Schäden und Mängel, die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Bikes gemäss Herstellerangaben zurück zu führen sind;
- Schäden, die durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht worden sind;
- Schäden, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Schäden infolge der Begehung von Straftaten oder dem Versuch dazu;
- Schäden infolge Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch; und
- Schäden infolge gewerblichen Gebrauchs des versicherten Bikes.
- Schäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen. (Serienschäden)

**14. Schadenregulierer**

Schadenfälle werden ausschliesslich bearbeitet durch:

- Suisse Alpine Service <https://www.suisse-velo.ch/lostfound/intro>
- Schadenformular an: [schaden@velo-suisse.ch](mailto:schaden@velo-suisse.ch)

#### 15. Generelle Obliegenheiten

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers des versicherten Bikes zu informieren und diese zu beachten.

#### 16. Obliegenheiten im Schadenfall

Ein Schadenfall ist Suisse Alpine Service unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und das Schadenformular online auszufüllen.

- Mail: [schaden@suisse-velo.ch](mailto:schaden@suisse-velo.ch)
- Internet: <https://www.suisse-velo.ch/gefunden/intro>

#### 17. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

#### 18. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Anderer zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die durch Helvetia versichert sind, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Versicherungsverträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht von Helvetia im Rahmen dieser Bedingungen vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen Bedingungen ersatzpflichtiger Schaden vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbsthaltdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Versicherung nicht ersetzt.

#### 19. Datenbearbeitung

Helvetia und Suisse Alpine Service bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistische Auswertungen und zu Marketingzwecken bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> und <https://www.suisse-velo.ch/home/intro/impressum.asp> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter [www.svv.ch/his](http://www.svv.ch/his) abrufbar.

#### 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.